

Förderprogramm für Erdgasfahrzeuge

der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH

Stand: 12/2022

Förderprogramm für Erdgasfahrzeuge der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH

1. Ziel des Förderprogrammes

Um den Anteil an erdgasbetriebenen Fahrzeugen nachhaltig zu erhöhen, fördert die Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH (im Folgenden "SWE" genannt) die Anschaffung von bivalenten und monovalenten Erdgasfahrzeugen sowie die Umrüstung von Fahrzeugen auf Erdgasantrieb.

2. Förderungsumfang

Die SWE haben ein Förderprogramm für Erdgasfahrzeuge (im Folgenden "Fahrzeuge" genannt) aufgelegt. Fahrzeuge im Sinne dieses Förderprogrammes sind PKW's und Nutzfahrzeuge bis zu einer Gesamtmasse von maximal 7,5 t.

- 2.1 Die Förderung erfolgt einmalig durch Tankgutscheine in Höhe von insgesamt 300 € brutto (Stückelung 5 € und 10 €). Die Tankgutscheine können nur an der AGIP-Tankstelle in Eichstätt, Ingolstädter Straße 44a, eingelöst werden.
- 2.2 Die Förderung des Fahrzeuges wird unabhängig von privater oder gewerblicher Nutzung gewährt.
- 2.3 Für das Förderprogramm steht ein begrenztes Budget zur Verfügung. Die bei den SWE eingehenden Anträge werden in der Reihenfolge des Posteingangsstempels berücksichtigt.

3. Voraussetzungen für die Förderung

3.1 Gefördert wird während der Laufzeit des Förderprogrammes

- die Erstzulassung eines Fahrzeuges auf Erdgasantrieb oder
- die erstmalige Umrüstung eines Fahrzeuges auf Erdgas oder
- die erste Zulassung nach dem Verkauf eines auf ein Autohaus zugelassenen Erdgasfahrzeug (Vorführgewagen, Dienstwagen)

von Fahrzeugen gemäß Ziffer 2.

3.2 Das Fahrzeug muss im Versorgungsgebiet der SWE zugelassen sein. Das Versorgungsgebiet umfasst die Stadt Eichstätt und die Stadtteile Landershofen, Marienstein/Rebdorf, Blumenberg sowie den Ortsteil Buchenhüll.

3.3 Es werden nur Fahrzeuge gefördert, die innerhalb der Laufzeit dieses Förderprogrammes gekauft bzw. umgerüstet werden.

Als Kaufdatum gilt das Datum der Erstzulassung.

Förderbeginn bei Umrüstung ist das Datum der Abnahme durch einen zugelassenen technischen Überwachungsverein.

3.4 Fahrzeuge, die bereits durch Dritte bezüglich "Erdgas als Kraftstoff" gefördert wurden, sind von diesem Förderprogramm ausgeschlossen.

4. Förderungsfähiger Personenkreis

Berechtigt sind natürliche Personen, Personengesellschaften, soweit sie im Handelsregister eingetragen sind, und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts,

- die Eigentümer eines Erdgasfahrzeuges sind oder ein Fahrzeug auf Erdgasantrieb umrüsten und
- ihren Wohn- bzw. Firmensitz im Versorgungsgebiet der SWE haben.

Pro Berechtigtem kann das Förderprogramm nur einmal in Anspruch genommen werden.

5. Laufzeit des Förderprogrammes

Die Förderung läuft, solange Fördermittel zur Verfügung stehen. Die SWE behalten sich vor, das Förderprogramm jederzeit ganz oder teilweise einzustellen.

6. Verfahren und Umsetzung

Die Förderung erfolgt nur auf Antrag. Anträge auf Förderung sind schriftlich bei der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH, Gundekarstraße 2, 85072 Eichstätt, zu stellen.

Für die Bearbeitung der Anträge sind folgende weitere Unterlagen erforderlich, die vom Antragsteller dem Antrag beizulegen sind:

- Original des Kaufvertrages bzw. Umrüstvertrages
- Kopie des Fahrzeugscheines/Zulassungsnachweis

7. Sonstiges

- 7.1 Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die SWE besteht nicht. Über den Antrag auf Förderung entscheiden die SWE auf der Grundlage dieses Förderprogrammes.
- 7.2 Die SWE behalten sich vor, die Kriterien zur Förderung jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Zur Anwendung kommt der jeweils bei Antragstellung aktuelle Stand des Förderprogrammes.

Kontakt:

STADTWERKE EICHSTÄTT Versorgungs-GmbH
Gundekarstraße 2, 85072 Eichstätt
Telefon: 08421/6005-21 oder -22
E-Mail: info@stadtwerke-eichstaett.de
www.stadtwerke-eichstaett.de